

Aktuelle Bekanntmachungen 2015

Basiszinssatz, Sachbezugswerte und Haftkostenbeiträge

Als Arbeitshilfen muss der Gläubiger in der Forderungsbearbeitung immer wieder auch auf Bekanntmachungen zurückgreifen, die jährlich aktualisiert werden. In diesem Newsletter stellen wir Ihnen drei wichtige Bekanntmachungen vor und geben zugleich praktische Tipps für ihren Einsatz.

1. Basiszinssatz

Um den Verlust berechtigter Zinsen und zeitaufwändige Zwischenverfügungen zu vermeiden, ist es erforderlich, dass der Gläubiger im gesamten Forderungsmanagement, also von der Rechnungsstellung über die Mahnung bis zur späteren Geltendmachung der Haupt-, Neben- und Kostenforderungen darauf achtet, dass er die maximale Zinsforderung beschreibt und die vom Basiszins abhängigen Zinsansprüche zutreffend und bestimmt bezeichnet sind.

Praxishinweis: Schon aus haftungsrechtlichen Gründen darf der Rechtsanwalt bzw. Inkassodienstleister die exakte Berechnung der Zinsen und deren Forderung nur vernachlässigen, wenn er dies mit dem Gläubiger vereinbart hat. Dafür kann es durchaus Gründe geben, etwa wenn in Kenntnis der Leistungsunfähigkeit des Schuldners darauf verzichtet wird, durch eine kostenintensive Vollstreckung die Verjährung von Zinsen nach § 197 Abs. 2 BGB zu vermeiden.

Bevor die Frage nach dem gesetzlichen Verzugszins gestellt wird, muss der Rechtsdienstleister mit dem Mandanten klären, ob er einen ganz konkreten Zinsschaden hat. Dies wird

gerade bei gewerblichen Mandanten, aber nicht nur bei diesen der Fall sein. Vor dem Hintergrund negativer Basiszinssätze kommt dem besondere Bedeutung zu.

Beispiel 1: U. hat als Schreiner im Haus des privaten Bauherrn B. Türen und Fenster eingebaut. Die offene Forderung in Höhe von 14.000 EUR hat der B. nur in Höhe von 9.000 EUR ausgeglichen. Im letzten Jahr hat der U. eine Maschine mit einem Kaufpreis von 50.000 EUR angeschafft. Dafür musste er einen Kredit aufnehmen, den er mit 8,5 Prozent verzinsen muss. Kann er diesen Kredit jederzeit, jedenfalls in Höhe der Restforderung von 5.000 EUR zurückführen, ist ihm ein Zinsschaden von 8,5 Prozent entstanden, der über dem (derzeitigen) gesetzlichen Verzugszins liegt.

Beispiel 2: Der M. hat einen Verkehrsunfall erlitten, wobei um die Verursachung gestritten wird. Sein Schaden beträgt 7.000 EUR. Er hat vor Jahren ein Haus gebaut. Der Kredit hierfür läuft noch und ist mit 6,3 Prozent zu verzinsen. Der tatsächliche Zinsschaden liegt über dem gesetzlichen Verzugszinssatz.

Ergibt die Befragung des Mandanten, dass ein relevanter konkreter

Zinsschaden nicht vorliegt, kann und muss auf den gesetzlichen Zinssatz zurückgegriffen werden. Für die Höhe des Verzugszinses ist dabei entscheidend, ob es sich bei dem Schuldner um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt:

- Bei einem Verbraucher beträgt der gesetzliche Verzugszins nach § 288 Abs. 1 S. 2 BGB 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Bei einem Unternehmer beträgt der Verzugszins dagegen nach § 288 Abs. 2 BGB seit dem 29.7.14 insgesamt 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Da für Gläubiger nicht absehbar ist, wann die Forderung tatsächlich ausgeglichen wird oder zwangsweise beigetrieben werden kann, ist es schwer zu beurteilen, ob es sinnvoll ist, einen konkreten Zinsschaden oder den gesetzlichen Verzugszins zu verlangen. Denkbar ist nämlich auch, dass der Basiszinssatz so steigt, dass der konkrete Zinssatz übertroffen wird. Der Bevollmächtigte kann dies lösen, indem er beide Optionen miteinander verbindet, nämlich grundsätzlich den konkreten Zinsschaden verlangt, mindestens jedoch den gesetzlichen Verzugszins.

Unsere Musterformulierung

Der optimierte Klageantrag lautet dann: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ... EUR nebst Zinsen in Höhe von ..., mindestens jedoch 5 (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem ... zu zahlen.“

Da der Basiszinssatz seit dem 1.1.15 bei einem Verbraucher - 0,83 Prozent beträgt, ergibt sich ein gesetzlicher Verzugszins nach § 288 Abs. 1 S. 2 BGB von 4,17 %, sodass der Kläger nach dem Klageantrag bei einem höheren konkreten Zinsschaden zunächst diesen erhält.

Beispiel: Bei einer Forderung von 5.000 EUR und einem konkreten Zinsschaden von 8 Prozent erhält Gläubiger G. also jährlich 400 EUR Zinsen, während der gesetzliche Verzugszins von 4,17 Prozent nur zu einer Zinsforderung von 208,50 EUR führt. Eine Differenz von immerhin 191,50 EUR nach nur einem Jahr. In der Langzeitüberwachung summieren sich solche Differenzen schnell auf.

Checkliste	
Die Entwicklung des Basiszinssatzes seit dem 1.1.10	
1.1.15	- 0,83 %
1.7.14	- 0,73 %
1.1.14	- 0,63 %
1.7.13	- 0,38 %
1.1.13	- 0,13 %
1.7.12	0,12 %
1.1.12	0,12 %
1.7.11	0,37 %
1.1.11	0,12 %
1.7.10	0,12 %
1.1.10	0,12 %

2. Sachbezugswerte

Oft erhält der Schuldner neben barem Einkommen auch Naturalleistungen (Kost und Logis). Die Zusammenrechnung des in Geld zahlbaren Einkommens und der Naturalien obliegt dem Drittschuldner, nicht dem Vollstreckungs- oder dem Insolvenzgericht. Einer gerichtlichen Anordnung bedarf es – anders als im Fall der Zusammenrechnung nach § 850e Nr. 2 ZPO – daher nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht (BGH FoVo 13, 73).

Praxishinweis: Dieser Verpflichtung kommt allerdings nicht jeder Drittschuldner nach, weshalb der Gläubiger ihn darauf hinweisen sollte. Dies gilt insbesondere in den Arbeitsmärkten, in denen solche Entgeltformen noch durchaus üblich sind, etwa der Landwirtschaft oder dem Gastgewerbe.

Ob solche Leistungen geschuldet sind bzw. gewährt werden, kann sich aus der Lohnabrechnung des Schuldners ergeben, die vom Drittschuldner herauszugeben ist (BGH FoVo 13, 56) oder aber aus dem Arbeitsvertrag, den der Schuldner nach § 836 Abs. 3 ZPO herausgeben muss. Für die Orientierung des Wertes der Sozialleistungen kann auf die SozialversicherungsentgeltVO (SvEV) zurückgegriffen werden, aus denen sich die Sätze für die Bewertung der Verpflegung oder der Unterkunft ergeben.

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung, d.h. eine geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Um diesen zu ermitteln, kann der Gläubiger auf den in vielen Kommunen vorhandenen Mietspiegel oder vergleichbare Übersichten zurückgreifen. Werden dagegen Räume überlassen, die nicht als Wohnung zu qualifizieren sind, oder kommt der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber unter, bestimmt sich der Sachwert wie in der Checkliste auf Seite 4 oben.

Ist es nach Lage des einzelnen Falls unbillig, den Wert einer Unterkunft nach diesen Werten zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden. Dies wird der Fall sein, wenn die Unterkunft weniger dem Zweck der Arbeitsausübung als dem Lebensstil des Arbeitnehmers und Schuldners dient.

Praxishinweis: Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Werte nach § 2 Abs. 1 bis 5 SvEV zugrunde zu legen.

3. Haftkostenbeiträge

Wird der Schuldner inhaftiert, weil er die Vermögensauskunft nicht abgegeben hat und sich auch bei der Verhaftung weigert diese abzugeben oder weil gegen ihn Zwangs- oder Ordnungshaft nach den §§ 888 bzw. 890 ZPO verhängt wird, wird ein Haftkostenbeitrag fällig, den zunächst der Gläubiger vorschießen und dann vom Schuldner nach § 788 ZPO zurückfordern muss. Die Höhe der Haftkostenbeiträge entspricht dabei nicht den tatsächlichen Unterbringungs- und Bewachungskosten, sondern liegt deutlich darunter. Die entsprechenden Haftkostenbeiträge werden für jedes Jahr neu bekannt gemacht.

Das Bundesministerium der Justiz hat aufgrund des § 50 Abs. 2 StVollzG und § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV den monatlichen Haftkostenbeitrag ein-

Checkliste: Bewertung der Verpflegungsleistung monatlich (in EUR)				
	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
Arbeitnehmer	49,00	90,00	90,00	229,00
Volljähriges Familienmitglied	49,00	90,00	90,00	229,00
Familienmitglied 14 bis 17 Jahre	39,20	72,00	72,00	183,20
Familienmitglied 7 bis 13 Jahre	18,80	36,00	36,00	91,60
Familienmitglied bis 6 Jahre	14,70	27,00	27,00	68,70

Checkliste: Geldwerte Unterkunft durch den Arbeitgeber

	Volljähriger AN (Unterkunft)	Volljähriger AN (Aufnahme bei AG)	AN bis 17 J./ Azubi (Unterkunft)	AN bis 17 J/ Azubi (Aufnahme bei AG)
1 Beschäftigter	223,00	189,55	189,55	156,10
2 Beschäftigte	133,80	100,35	100,35	66,90
3 Beschäftigte	111,50	78,05	78,05	44,60
Mehr als 3 Beschäftigte	89,20	55,55	55,75	22,30
Familienmitglied bis 13 Jahre	18,40	32,80	32,80	84,00

lisierungsrisiko. Der höchste tägliche Haftkostenbeitrag liegt bei 416,85 EUR monatlich geteilt durch 30 Tage = 13,89 EUR. Der tägliche Haftkostenbeitrag erhöht sich jedes Jahr um etwa 20 bis 30 Cent.

Für die Praxis ist zu beachten, dass der Haftbefehl seit dem 1.1.13 kostenpflichtig ist. Er löst inzwischen Gerichtskosten von 20 EUR aus. Hinzu kommen die Vollstreckungskosten des Gerichtsvollziehers.

Andererseits bedarf es des Haftbefehls nicht mehr, um die Eintragung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis zu erreichen, wenn er die Vermögensauskunft unberechtigt nicht abgibt. Der Gläubiger muss deshalb gut abwägen, wann ein Haftbefehl beantragt werden soll.

In Betracht kommt dies nur noch, wenn er sich von der Abgabe der Vermögensauskunft tatsächlich einen Vollstreckungserfolg oder sogar eine „freiwillige Zahlung“ des Schuldners zur Vermeidung der Vermögensauskunft verspricht. Dies wird der Fall sein, wenn er von verschwiegenem Vermögen ausgeht und unterstellen darf, dass der Schuldner zur Vermeidung der Strafbarkeit bei der Gefahr der Entdeckung tatsächlich auch sein Vermögen offenbart.

Dann ist aber auch die Vollstreckung und notfalls die Verhaftung gerechtfertigt.

heitlich für alle Bundesländer für das Jahr 2015, wie nachfolgend dargestellt, festgesetzt (Bekanntmachung vom 18.10.14, Bundesanzeiger vom 27.11.14, B2):

Für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und für Auszubildende:

Für Unterkunft	
bei Einzelunterbringung	154,70 EUR
bei Belegung mit zwei Gefangenen	66,30 EUR
bei Belegung mit drei Gefangenen	44,20 EUR
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	22,60 EUR

Für alle übrigen Gefangenen:

Für Unterkunft	
bei Einzelunterbringung	187,85 EUR
bei Belegung mit zwei Gefangenen	99,45 EUR
bei Belegung mit drei Gefangenen	77,35 EUR
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	55,25 EUR

Für Verpflegung	
Frühstück	49,00 EUR
Mittagessen	90,00 EUR
Abendessen	90,00 EUR

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

Beispiel: Der 39-jährige Schuldner S. gibt die Vermögensauskunft nicht ab, sodass der Gläubiger G. einen Haftbefehl beantragt und erhält. Der S. wird dann auch verhaftet und für sechs volle Tage in einer Zelle mit zwei weiteren Gefangenen untergebracht. Erst dann ist er bereit, die Vermögensauskunft abzugeben, und wird entlassen.

Es fallen an:

Unterbringung	77,35 EUR
Frühstück	49,00 EUR
Mittagessen	90,00 EUR
Abendessen	90,00 EUR
Gesamt	306,35 EUR monatlich
Hiervon 6/30 entspricht	61,27 EUR

Es handelt sich mithin um einen prinzipiell überschaubaren Betrag, wenn eine tatsächliche Aussicht besteht, das verfolgte Ziel mit der Inhaftierung zu erreichen.

Diesen Betrag muss zunächst der Gläubiger entrichten, der ihn dann vom Schuldner nach § 788 ZPO ersetzt verlangen kann. Der Gläubiger trägt insoweit allerdings das Rea-

Impressum

Herausgeber und Lieferung
BS Software GmbH, Martin-Kollar-Straße 15, 81829 München

Verlag
IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Business Media, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de; Redaktion: RA Michael Bach (Chefredakteur, verantwortlich)

Hinweis
Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der behandelten Materie macht es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.